

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.89 (VKBl. 1989, S. 322), geändert durch Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 18.05.1992 (VKBl. 1992, S. 345).

§ 1

1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen
4. auf den An- oder Abfahrten nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist.
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der StVZO erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von §§ 32 und 34 der StVZO dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der StVO vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49 a Abs. 1 Satz 1 der StVZO dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der StVO nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

2) Abweichend von § 5 Abs. 1 der StVZO berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 5 (Nach neuem Fahrerlaubnisrecht (§ 6 FeV) ist mindestens die Klasse L erforderlich) auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Abs. 1 Satz 1, wenn sie gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der StVO dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Abs. 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeug im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. Die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 StVZO gekennzeichnet sind.

Erläuterungen zu den Bestimmungen:

Quelle: Amtliche Begründung des BMV zu vorstehenden Bestimmungen

1. Die Regelung in § 1 erstreckt sich auf Ausnahmen für den Einsatz von Zugmaschinen und

ihren Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen und Altmaterialsammlungen, Landschaftssäuberungsaktionen oder Feuerwehreinsätzen und -übungen.

Unter Brauchtumsveranstaltungen fallen z.B. Fastnachtsumzüge, Felderfahrten, Schützen- und Feuerwehreffeste. Der Begriff "örtliche Brauchtumsveranstaltungen" wird bereits in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO verwendet; diese Bestimmung stellt "kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen" von der Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 StVO frei.

a.) Es besteht vornehmlich für den ländlichen Raum ein Bedürfnis, durch allgemeine Ausnahmeregelung den Einsatz von langsam fahrenden land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (bis 32 km/h) und von Anhängern (in der Regel aus der land- oder Forstwirtschaft) für die Brauchtumsveranstaltungen zu erleichtern, indem von der Zulassungspflicht (§ 1 Abs. 1) befreit wird.

Die Befreiung von der Zulassungspflicht - und damit gemäß § 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes auch von der Kfz-Steuerpflicht - für die Dauer der Veranstaltung einschließlich An- und Abfahrten erscheint vertretbar.

Da die betreffenden Zugmaschinen - auch als land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge ohnehin der Zulassungspflicht nach § 18 Abs. 1 StVZO unterliegen und daher in aller Regel bereits zugelassen sein dürften, wäre - falls insoweit die Ausnahmeregelung für die Veranstaltung in Anspruch genommen werden sollte - eine Umschreibung bei der Zulassungsstelle nötig; indes wird man wohl -auch mit Rücksicht auf die meist relativ kurze Dauer solcher Veranstaltungen - hiervon allgemein absehen.

Von viel größerer praktischer Bedeutung ist, dass die von diesen Zugmaschinen gezogenen und möglicherweise zulassungsfreien land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern durch den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen nicht zulassungspflichtig werden.

Dies stellt § 1 Abs. 1 der vorliegenden Ausnahmeverordnung sicher.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und aus Gründen der Beschränkung der Zahl der begünstigten Fahrzeuge fallen unter die Befreiung - abgesehen von den Anhängern - nur die langsam laufenden Zugmaschinen (bis 32 km/h). Die 32 km/h bilden derzeit die Grenze für die sogenannten Langsamläufer unter den Zugmaschinen.

Es bleibt für diese Fahrzeuge jedoch das Erfordernis der Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3 Satz 1 StVZO) und des eigenen zugeteilten Kennzeichens (§ 18 Abs. 4 Satz 1 StVZO) sowie als Fahrzeugpapier mindestens der Betriebserlaubnissachweis (§ 18 Abs. 5 StVZO).

Außerdem gelten - ohne dass dies in der Ausnahmeverordnung einer Erwähnung bedarf - die Bau- und Betriebsvorschriften der §§ 30 ff. StVZO.

Die durch § 1 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit, solche Zugmaschinen mit ihren Anhängern auch mit dem Führerschein der Klasse 5 (Nach neuem Fahrerlaubnisrecht (§ 6 FeV) ist mindestens die Klasse L erforderlich) fahren zu dürfen, soll die Beteiligung von Helfern ermöglichen, die sich in ihrer Freizeit hierfür zur Verfügung stellen. Die Ausnahme erscheint vertretbar, zumal sie auf langsam fahrende Zugmaschinen (bis 32 km/h) beschränkt ist, das Mindestalter des Fahrzeugführers 18 Jahre betragen muss und bei den Veranstaltungen selbst nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 der Ausnahmeverordnung nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

Für die Verwendung der Fahrzeuge auf Brauchtumsveranstaltungen ist außerdem eine Ausnahme vom Verbot der Beförderung von Personen auf der Ladefläche der Anhänger vorgesehen (§ 1 Abs. 3).

Die Beförderung insbesondere aktiver Teilnehmer auf den Festwagen ist häufig wesentlicher Bestandteil solcher Umzüge (z.B. bei Fastnachtsumzügen).

Diese Befreiung von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO ist nur vertretbar, wenn ausreichende Schutzvorkehrungen - insbesondere baulicher Art - gegen Unfälle und sonstige Gefährdung der Teilnehmer getroffen werden. § 1 Abs. 3 erklärt dies zur Bedingung für die Ausnahmeregelung.

Außerdem sieht § 1 Abs. 4 Nr. 2 als weitere Bedingung vor, dass die unter die Ausnahmeregelung fallenden Fahrzeuge auf der Veranstaltung selbst nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen.

Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist unerlässlich (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1).

Für die Zugmaschinen selbst - auch wenn sie zulassungsfrei gestellt sind - besteht ohnehin eine Versicherungspflicht nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes. Falls die Versicherung, insbesondere der Anhänger, auf den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder für land oder forstwirtschaftliche Zwecke beschränkt ist, müsste sie für den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen erweitert werden.

In Betracht kommt eine Deckungszusage des Versicherers im Rahmen einer bereits bestehenden Haftpflichtversicherung.

Statt dessen kann jedoch auch eine gesonderte Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für die teilnehmenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge abgeschlossen werden.

Im übrigen erfolgen die Befreiungen für Brauchtumsveranstaltungen unter den gleichen Bedingungen wie die Befreiungen der Fahrzeuge für Altmaterialsammlungen.